

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Kultur und Bildung

VORLÄUFIG
2005/0260(COD)

21.8.2006

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität
(KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD))

Ausschuss für Kultur und Bildung

Berichterstatlerin: Ruth Hieronymi

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
BEGRÜNDUNG.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	8

BEGRÜNDUNG

Zusammenfassung des Vorschlages der Kommission

Ziel der Revision der erfolgreichen EU-Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" ist es, bestmögliche Voraussetzungen für die Entwicklung bestehender und neuer audiovisueller Mediendienste in Europa zu schaffen.

Der Vorschlag der Kommission KOM (2005)646 vom 13.12.2005 orientiert sich an den Grundprinzipien der geltenden Richtlinie, dem Herkunftslandprinzip und der Harmonisierung von Mindeststandards, und aktualisiert sie technologieneutral zur Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste. Die wesentlichen Gründe für die Notwendigkeit der Revision der Richtlinie sind technologische Veränderungen denn,

1. die Fernseh-Richtlinie gilt nur für die analoge Übertragung von Fernsehen, die generelle Umstellung der Fernsehübertragung auf eine neue digitale Technologie soll in der EU aber schon bis zum Jahr 2010 abgeschlossen sein;
2. diese technologische Entwicklung, wie z.B. schnelles Breitband-Internet oder Mobilfunk-Verbindungen der 3. Generation, ermöglichen neue fernsehähnliche Mediendienste und in der Folge eine Vielzahl neuer Geschäftsmodelle. Diese neuen audiovisuellen Dienste sind wie Fernsehdienste sowohl kulturelle als auch wirtschaftliche Güter. Sie unterliegen für das Wirtschaftsrecht europäischen Vorgaben, im kulturellen Bereich aber dem Medienrecht der Mitgliedstaaten.

Um die derzeitigen EU-Vorschriften für neue technologische Entwicklungen zu öffnen, wird in dem Vorschlag der EU-Kommission zwischen "linearen" Diensten, d.h. Sendungen über das traditionelle Fernsehen, das Internet oder den Mobilfunk, die den Zuschauer nach einem festen Programmplan laufend mit Inhalten versorgen- und "nicht-linearen Diensten", d.h. fernsehähnliche Dienste, die der Zuschauer selbst durch Abruf aus dem Netz anfordert, unterschieden.

Für lineare Dienste sollen die heutigen Fernsehvorschriften - in moderner, flexiblerer Form - weiter gelten. Für nicht - lineare Dienste sollen dagegen nur minimale Grundvorschriften festgelegt werden, z.B. für den Jugendschutz und gegen die Aufstachelung zum Rassenhass und zur Verhinderung von Schleichwerbung. Durch diese gemeinsame Regeln sollen auch die Anbieter neuer audiovisueller Mediendienste künftig nur noch den Vorschriften des Mitgliedstaats unterliegen, in dem sie niedergelassen sind, und nicht mehr den vielfältigen medienrechtlichen Vorschriften aller Mitgliedstaaten, in denen ihre Dienste empfangen werden können.

Auf diese Weise schafft die Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste die Voraussetzung zur Verwirklichung des Binnenmarktes mit dem für Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätze so wichtigen Herkunftslandsprinzip und wird gleichzeitig den kulturellen Aspekten gerecht.

Beurteilung der Berichterstatterin

Mit Blick auf die technologischen Veränderungen im Fernsehen fordert das Parlament schon

seit mehreren Jahren die Revision der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen". Die Berichterstatterin begrüßt deshalb den Vorschlag der Kommission, denn er stellt eine gute Grundlage für die Überarbeitung der Richtlinie dar. Einzelne Punkte bedürfen allerdings noch weiterer Klarstellung. Dazu gehören insbesondere der Anwendungsbereich, die Definition von Ko- und Selbstregulierung, die quantitativen Werberegulungen, die vorgeschlagene Produkt-Platzierung und das Recht auf Kurzberichterstattung.

Anwendungsbereich

Die Definition des Anwendungsbereiches und damit die Abgrenzung zwischen audiovisuellen Diensten im Allgemeinen und audiovisuellen **Mediendiensten** ist für die Richtlinie von zentraler Bedeutung. Die Kommission hat vorgeschlagen, dass audiovisuelle Dienste, um den besonderen Charakter eines Mediendienstes zu erfüllen, sechs Kriterien aufweisen müssen:

- eine Dienstleistung im Sinne von Artikel 49 und 50 EG-Vertrag,
- deren Hauptzweck
- in dem Angebot bewegter Bilder mit und ohne Ton
- zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit liegt und die
- über elektronische Kommunikationsnetze übertragen wird.

Zur weiteren Klarstellung schlägt die Berichterstatterin vor, in dieser Definition das Kriterium der "redaktionellen Verantwortung" und den Begriff "Programm" zusätzlich einzufügen, wie dies im Richtlinienentwurf von der Kommission an anderer Stelle bereits geschehen ist. Die Ergänzung präzisiert, dass nur solche audiovisuellen Mediendienste, bei denen ein professioneller Mediendiensteanbieter die redaktionelle Gestaltung und die abschließende Zusammenstellung eines Programms für eine Ausstrahlung in einem festgelegten Zeitplan oder zum Abruf aus einem Katalog verantwortet, in den Anwendungsbereich fallen. Dienste, bei denen der audiovisuelle Teil nicht Hauptzweck der Dienstleistung ist, und Dienste, die nur die technische Weiterleitung übernehmen, sollen zur Verdeutlichung *expressis verbis* vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

Ko- und Selbstregulierung

Es ist sehr zu begrüßen, dass die EU-Kommission zum ersten Mal mit diesem Vorschlag den Mitgliedstaaten zur Umsetzung einer Richtlinie grundsätzlich Instrumente der Koregulierung und der Selbstregulierung empfiehlt. Durch die Änderungsanträge dieses Berichtes soll klargestellt werden, dass der nationale Gesetzgeber jeweils selbst entscheidet, unter welchen Bedingungen Koregulierungs- und/oder Selbstregulierungsinstrumente auf nationaler Ebene eingesetzt werden, wie die Beauftragung der betroffenen Kreise erfolgt und welche Sanktionsmöglichkeiten im Falle des Versagens der beauftragten Selbstregulierungsstellen durch den Gesetzgeber erfolgen.

Quantitative Werberegulungen

Die von der Kommission vorgeschlagenen Flexibilisierungen der quantitativen Werberegulungen sind richtig, sollten aber ausgeweitet werden, um die wirtschaftliche Chancengleichheit zwischen frei empfangbarem Fernsehen und nicht-linearen fernsehähnliche Abruf-Diensten, die keinerlei quantitativen Werberegulungen unterworfen sind, auch im

Interesse der Nutzer in Zukunft zu erhalten.

Die Berichterstatterin schlägt deshalb zusätzlich die Öffnung des Block-Werbegebotes vor, stellt sie aber ins Ermessen der Mitgliedstaaten.

Notfallsperrung für den Jugendschutz

Wie bisher schon im Fernsehen sollte es auch bei den fernsehähnlichen Diensten für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der schnellen Sperrung im Fall des extremen Verstoßes gegen den Jugendschutz geben. Die Berichterstatterin schlägt hierfür das erprobte Verfahren nach Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2000/31 EG vor.

Sponsoring - Produktplatzierung – Produktintegration - Produktionshilfen

Die von der Kommission vorgeschlagene Legalisierung von Produktplatzierung sieht das Parlament sehr kritisch, denn durch dieses Werbeinstrument wird die grundsätzliche Trennung von Werbung und redaktionellem Inhalt aufgehoben. Die Folge ist die Gefahr des zunehmenden Verlustes der redaktionellen Unabhängigkeit und der Integrität redaktioneller Inhalte.

Diese Position teilt die Berichterstatterin nachdrücklich und schlägt deshalb eine Trennung von Sponsoring, bei dem die Trennung von Inhalt und Werbung aufrechterhalten wird, und Produktplatzierung vor. Die Kommission hat in ihrem Vorschlag beide Werbeinstrumente in einem Artikel zusammengefasst.

Darüber hinaus sollen die verschiedenen Formen, bei denen im Gegensatz zum Sponsoring eine Verbindung von Werbung und Programm möglich sein könnte, klarer definiert und abgegrenzt werden. Verboten bleiben soll die Produktintegration, bei der sich der Inhalt nach den Vorgaben der Werbung richtet. Verboten bleiben soll die Themenplatzierung, bei der nicht Produkte, sondern Themen ins Programm als Werbung integriert werden. Auch Produktplatzierung soll nach dem Vorschlag der Berichterstatterin grundsätzlich verboten bleiben und nur dort, wo tatsächlich – wie bei Kino- und Fernsehfilmen – ein Wettbewerb mit US-Produktionen in Europa stattfindet, und im Sport erlaubt sein.

Für die so eingegrenzte Produktplatzierung sollen strengere Transparenzregeln als von der Kommission vorgeschlagen gelten. Dazu gehören die ausführliche Information zu Beginn und am Ende der Sendung und mindestens ein Signalhinweis alle 20 Minuten während der Sendung, um den Nutzer auf die Produktplatzierung aufmerksam zu machen.

Neu eingeführt wird von der Berichterstatterin die Möglichkeit der Produktionshilfen in Form von Waren oder Dienstleistungen. Diese erlaubten Produktionshilfen dürfen im Unterschied zur Produktplatzierung nicht gegen Entgelt und nur entsprechend der redaktionellen Erfordernisse eingesetzt werden.

Recht auf Kurzzeitberichterstattung – Recht auf Gegendarstellung - Zugangbarrieren abbauen

Um die Informationsfreiheit für alle Bürgerinnen und Bürger in der EU zu stärken, schlägt die Berichterstatterin vor,

- das Kurzberichterstattungsrecht nicht nur optional zu ermöglichen, sondern es in allen Mitgliedstaaten je nach nationalem Gesetz zu sichern,
- das Recht auf Gegendarstellung nicht auf das traditionelle Fernsehen zu beschränken, sondern auch auf die neuen Mediendienste anzuwenden,
- den uneingeschränkten Zugang zu den audiovisuellen Mediendiensten für Personen mit Behinderung schrittweise zu gewährleisten.

Förderung europäischer Inhalte und unabhängiger Produzenten

Die neuen audiovisuellen Mediendienste haben große Potentiale zu Vermittlung europäischer Inhalte. Die Berichtstatterin konkretisiert die Möglichkeiten, wie die Mitgliedstaaten diese Entwicklung, auch zugunsten unabhängiger Produzenten, fördern könnten, ohne die neuen Geschäftsmodelle zu gefährden.

Nationale Regulierungsstellen

Eine verbesserte Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsstellen soll aus Sicht der Berichtstatterin vor allem die Lösung bilateraler Probleme zwischen den Mitgliedstaaten zur Sicherung des Sendestaatsprinzips und den mit dieser Richtlinie harmonisierten Mindeststandards erleichtern, um den Erfolg der überarbeiteten Richtlinie zu sichern.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität

(KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2005)0646)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 55 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0443/2005),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur und Bildung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie des Ausschusses für Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter (A6-0000/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 ERWÄGUNG 1

(1) Die Richtlinie 89/552/EWG dient der Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der

(1) Die Richtlinie 89/552/EWG dient der Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernseh­ tätigkeit. In Anbetracht der neuen Übertragungstechniken für audiovisuelle Mediendienste ist es notwendig geworden, den geltenden Rechtsrahmen anzupassen, um den Auswirkungen des Strukturwandels und der technologischen Entwicklungen auf die Geschäftsmodelle und insbesondere auf die Finanzierung des gewerblichen Rundfunks Rechnung zu tragen und optimale Wettbewerbsbedingungen für die europäischen Unternehmen und Dienste im Bereich der Informationstechnologien und der Medien zu schaffen.

Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernseh­ tätigkeit. In Anbetracht der neuen Übertragungstechniken für audiovisuelle Mediendienste ist es notwendig geworden, den geltenden Rechtsrahmen anzupassen, um den Auswirkungen des Strukturwandels und der technologischen Entwicklungen auf die Geschäftsmodelle und insbesondere auf die Finanzierung des gewerblichen Rundfunks Rechnung zu tragen und optimale Wettbewerbsbedingungen **und Rechtssicherheit** für die europäischen Unternehmen und Dienste im Bereich der Informationstechnologien und der Medien zu schaffen.

Begründung

Die unzureichende Rechtssicherheit im Markt für neue audiovisuelle Mediendienste erschwert die Nutzung der wirtschaftlichen Potenziale.

Änderungsantrag 2 ERWÄGUNG 2

(2) Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernseh­ tätigkeit werden bereits durch die Richtlinie 89/552/EWG koordiniert, wogegen die Vorschriften über andere Tätigkeiten wie die auf Abruf bereitgestellten **audiovisuellen** Mediendienste **Unterschiede aufweisen, von denen einige** den freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union **behindern** und den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes verzerren **könnten**. **Insbesondere haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG die Möglichkeit, aus ordnungspolitischen Gründen vom Herkunftslandprinzip abzuweichen.**

(2) Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernseh­ tätigkeit werden bereits durch die Richtlinie 89/552/EWG koordiniert, wogegen die Vorschriften über andere Tätigkeiten wie die auf Abruf bereitgestellten Mediendienste **nur auf der Ebene der Verbreitung durch die Rahmenrichtlinie 2002/21/EG und auf der Ebene des Austausches durch die Richtlinie 2000/31/EG für den elektronischen Handel koordiniert sind; für die Anforderungen an die Inhalte der neuen audiovisuellen Mediendienste gilt bisher das Recht der Mitgliedstaaten. Einige dieser Unterschiede behindern** den freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union und **können** den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes verzerren.

Begründung

Die Rechtsunsicherheit ist vor allem in der unzureichenden rechtlichen Abgrenzung der neuen audiovisuellen Mediendienste gegenüber dem europäischen Telekommunikationsrecht und der eCommerce-Richtlinie begründet.

Änderungsantrag 3 ERWÄGUNG 3

(3) Die große Bedeutung der audiovisuellen Mediendienste für die Gesellschaften, die Demokratie und die Kultur **rechtfertigt** die Anwendung besonderer Vorschriften auf diese Dienste.

(3) Audiovisuelle Medien sind gleichermaßen Kultur- und Wirtschaftsgüter. Die große Bedeutung der audiovisuellen Mediendienste für die Gesellschaften, die Demokratie und die Kultur, **vor allem zur Sicherung der Informationsfreiheit, der Meinungsvielfalt und des Medienpluralismus entsprechend Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 151 Absatz 2 Gedankenstrich 4 des EG-Vertrags, begründen** die Anwendung besonderer Vorschriften auf diese Dienste.

Begründung

Das europäische Medienmodell beruht auf der Grundlage, dass Medien gleichermaßen Wirtschafts- und Kulturgüter sind und die Richtlinie deshalb beiden Kriterien Rechnung tragen muss, wie dies auch aufgrund der europäischen Verträge in den bisherigen Rechtsvorschriften umgesetzt worden ist.

Änderungsantrag 4 ERWÄGUNG 3 a (neu)

(3a) In den Entschlüssen des Europäischen Parlaments vom 1. Dezember 2005 und 4. April 2006 zur Doha-Runde und zu den WTO-Ministerkonferenzen fordert das Europäische Parlament, grundlegende öffentliche Dienste wie Gesundheitsvorsorge, Bildungswesen und audiovisuelle Dienste von der Liberalisierung im Rahmen der GATS-Verhandlungsrunde auszunehmen. In seiner legislativen Entschlüsselung vom

27. April 2006 unterstützt das Parlament die UNESCO-Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt und trifft insbesondere die Feststellung, „dass kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen sowohl eine wirtschaftliche als auch eine kulturelle Natur haben, da sie Träger von Identitäten, Werten und Sinn sind, und daher nicht so behandelt werden dürfen, als hätten sie nur einen kommerziellen Wert“.

Begründung

Auf der Grundlage des europäischen Rechts haben die EU und die Mitgliedstaaten die Berücksichtigung der Sonderrolle audiovisueller Güter in den GATS-, in den WTO-Verhandlungen und bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der UNESCO-Konvention eingefordert.

Änderungsantrag 5 ERWÄGUNG 4

(4) Traditionelle audiovisuelle Mediendienste und neu aufkommende **Abrufdienste** bieten erhebliche Beschäftigungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft, vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen, und regen Wirtschaftswachstum und Investitionstätigkeit an.

(4) Traditionelle audiovisuelle Mediendienste - **wie das Fernsehen** - und neu aufkommende **audiovisuelle Mediendienste auf Abruf** bieten erhebliche Beschäftigungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft, vor allem in kleinen und mittleren Betrieben, und regen Wirtschaftswachstum und Investitionstätigkeit an. **In Anbetracht der Bedeutung gleicher Wettbewerbsbedingungen und eines echten europäischen Rundfunk- und Fernsehmarktes müssen die Grundprinzipien des gemeinsamen Marktes wie Wettbewerbsrecht und Gleichbehandlung respektiert werden, um Transparenz und Abschätzbarkeit in den Medienmärkten zu gewährleisten und niedrige Zutrittsschranken zu erreichen.**

Begründung

Hinweis auf die Bedeutung des Binnenmarktes für die Entwicklungschancen der neuen audiovisuellen Mediendienste.

Änderungsantrag 6
ERWÄGUNG 5

(5) Europäische Unternehmen, die audiovisuelle Mediendienste erbringen, leiden derzeit unter mangelnder Rechtssicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der für neu aufkommende Abrufdienste geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Deshalb ist es notwendig, zumindest bestimmte gemeinsame Grundvorschriften auf alle audiovisuellen Mediendienste anzuwenden, um einerseits Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und andererseits die Rechtsicherheit zu verbessern.

(5) Europäische Unternehmen, die audiovisuelle Mediendienste erbringen, leiden derzeit unter mangelnder Rechtssicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der für neu aufkommende Abrufdienste geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Deshalb ist es notwendig, zumindest bestimmte gemeinsame Grundvorschriften auf alle audiovisuellen Mediendienste anzuwenden, **unabhängig davon, ob sie nach einem festen Programmschema oder auf Abruf übertragen werden**, um einerseits Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und andererseits die Rechtssicherheit zu verbessern. **Die Grundprinzipien der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" - Sendestaatsprinzip und gemeinsame Mindeststandards - haben sich bewährt und sollten deshalb beibehalten werden.**

Begründung

Klarstellung der betroffenen Mediendienste und Konsequenzen aus der erfolgreichen Bilanz der Fernsehrichtlinie.

Änderungsantrag 7
ERWÄGUNG 7

(7) Die Kommission hat die Initiative „i2010 – europäische Informationsgesellschaft“ ergriffen, um Wachstum und Beschäftigung in der Informationsgesellschaft und in den Medien zu fördern. Kern der i2010-Initiative ist eine umfassende Strategie, deren Ziel darin besteht, vor dem Hintergrund der Konvergenz von Informations- und Mediendiensten, -netzen und -geräten die Entwicklung der digitalen Wirtschaft durch Modernisierung und Einsatz sämtlicher Instrumente der EU-Politik (Rechtsvorschriften, Forschung und Partnerschaften mit der Industrie)

(7) Die Kommission hat die Initiative „i2010 – europäische Informationsgesellschaft“ ergriffen, um Wachstum und Beschäftigung in der Informationsgesellschaft und in den Medien zu fördern. Kern der i2010-Initiative ist eine umfassende Strategie, deren Ziel darin besteht, vor dem Hintergrund der Konvergenz von Informations- und Mediendiensten, -netzen und -geräten die Entwicklung der digitalen Wirtschaft durch Modernisierung und Einsatz sämtlicher Instrumente der EU-Politik (Rechtsvorschriften, Forschung und Partnerschaften mit der Industrie)

voranzutreiben. Die Kommission hat sich vorgenommen, einheitliche Rahmenbedingungen für den Binnenmarkt im Bereich der Informationsgesellschaft und der Mediendienste zu schaffen und den Rechtsrahmen für audiovisuelle Dienste zu modernisieren. Der erste Schritt dazu war ein Kommissionsvorschlag von 2005 zur Überarbeitung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“.

voranzutreiben. Die Kommission hat sich vorgenommen, einheitliche Rahmenbedingungen für den Binnenmarkt im Bereich der **Dienste der** Informationsgesellschaft und der Mediendienste zu schaffen und den Rechtsrahmen für audiovisuelle Dienste zu modernisieren. Der erste Schritt dazu war ein Kommissionsvorschlag von 2005 zur Überarbeitung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ **zur Richtlinie für "Audiovisuelle Mediendienste"**.

Begründung

Das Ziel der Revision sollte benannt werden.

Änderungsantrag 8 ERWÄGUNG 8

(8) Am 6. September 2005 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung zur Anwendung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 89/552/EWG – in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG – im Zeitraum 2001–2002 (Weber-Bericht). In dieser Entschließung verlangt *es* die Anpassung der derzeitigen Fernsehrichtlinie an die strukturellen Veränderungen und an die technologischen Entwicklungen unter vollständiger Wahrung der ihr zugrunde liegenden Grundsätze, die weiterhin gültig bleiben. Außerdem unterstützt es grundsätzlich das Konzept der Einführung von Grundvorschriften für alle audiovisuellen Mediendienste und von zusätzlichen Vorschriften für lineare (Fernseh-) Dienste.

(8) Am 6. September 2005 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung zur Anwendung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 89/552/EWG – in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG – im Zeitraum 2001–2002 (Weber-Bericht). In dieser Entschließung verlangt **das Europäische Parlament ebenso wie in den Entschließungen vom 4. September 2003 und vom 22. April 2004** die Anpassung der derzeitigen Fernsehrichtlinie an die strukturellen Veränderungen und an die technologischen Entwicklungen unter vollständiger Wahrung der ihr zugrunde liegenden Grundsätze, die weiterhin gültig bleiben. Außerdem unterstützt es grundsätzlich das Konzept der Einführung von Grundvorschriften für alle audiovisuellen Mediendienste und von zusätzlichen Vorschriften für lineare (Fernseh-) Dienste.

Begründung

Das Europäische Parlament fordert schon seit längerer Zeit die dringend notwendige Revision der EU-Fernsehrichtlinie.

Änderungsantrag 9
ERWÄGUNG 10

(10) Aufgrund der Einführung einheitlicher Mindestbestimmungen in Artikel 3c bis 3h dürfen die Mitgliedstaaten in den durch diese Richtlinie harmonisierten Bereichen nicht mehr aus Gründen des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Aufstachelung zum Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Glauben oder Nationalität, der Verletzung der Menschenwürde einzelner Personen oder des Verbraucherschutzes gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom Herkunftslandprinzip abweichen.

(10) Aufgrund der Einführung einheitlicher Mindestbestimmungen in Artikel 3c bis 3h dürfen die Mitgliedstaaten in den durch diese Richtlinie harmonisierten Bereichen nicht mehr aus Gründen des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Aufstachelung zum Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Glauben oder Nationalität, der Verletzung der Menschenwürde einzelner Personen oder des Verbraucherschutzes gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom Herkunftslandprinzip abweichen.
Unter Berücksichtigung des mit dieser Richtlinie harmonisierten Bereichs zum Schutz der Jugend, der Menschenwürde und des Verbrauchers kann lediglich in besonders schweren und dringlichen Fällen des Verstoßes nach Artikel 3e dieser Richtlinie –Aufruf zum Hass - die Ausnahme nach Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2000/31/EG angewandt werden.

Begründung

In besonders schwerwiegenden und dringlichen Fällen soll wie bisher schon im Fernsehen auch für nicht-lineare Dienste eine schnelle Sonderregelung möglich sein.

Änderungsantrag 10
ERWÄGUNG 11

(11) Die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates lässt gemäß deren Artikel 1 Absatz 3 alle Maßnahmen unberührt, die von der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten im Interesse der Allgemeinheit insbesondere in Bezug auf die Regulierung der Inhalte und die Politik im audiovisuellen Bereich getroffen werden.

(11) Die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates ***(Rahmenrichtlinie) hat einen einheitlichen Rechtsrahmen für alle Übertragungsnetze und -dienste geschaffen***, lässt gemäß deren Artikel 1 Absatz 3 ***aber*** alle Maßnahmen unberührt, die von der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten im Interesse der Gemeinschaft insbesondere in Bezug auf die Regulierung der Inhalte und die Politik im audiovisuellen Bereich getroffen

werden, **um die Regulierung der Übertragung von der Regulierung von Inhalten zu trennen.**

Begründung

Abgrenzung der Richtlinie gegenüber dem europäischen Telekommunikationsrecht.

Änderungsantrag 11
ERWÄGUNG 11 a neu

(11a) Die Richtlinie 2000/31/EG (eCommerce-Richtlinie) enthält keine spezifischen inhaltlichen Vorschriften für audiovisuelle Mediendienste und überlässt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, vom Herkunftslandprinzip in einer Fall-zu-Fall-Entscheidung für bestimmte Fragen von allgemeinem Interesse und entsprechend einem Notifizierungsverfahren abzuweichen. Indem zusätzliche Mindeststandards für nicht-lineare audiovisuelle Medien mit Blick auf den Jugendschutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt gefordert werden, erweitert diese Richtlinie den Bereich des harmonisierten Gemeinschaftsrechts. Die Richtlinie baut insofern auf der Richtlinie 2000/31/EG in diesen Feldern für eine spezifische Untergruppe von Diensten der nicht-linearen audiovisuellen Mediendienste auf, die eine besondere Bedeutung für die Gesellschaft haben und durch ihre kulturelle Dimension charakterisiert sind. Für diese Dienste ist das Maß der Koordination nationaler Regeln höher und der Binnenmarkt vollständiger.

Begründung

Abgrenzung der Richtlinie gegenüber der eCommerce-Richtlinie, auf der die neue Richtlinie systematisch aufbaut.

Änderungsantrag 12
ERWÄGUNG 12

(12) Durch diese Richtlinie werden die Mitgliedstaaten weder verpflichtet noch ermuntert, neue Lizenz- oder Genehmigungsverfahren im **Medienbereich** einzuführen.

(12) Durch diese Richtlinie werden die Mitgliedstaaten weder verpflichtet noch ermuntert, neue Lizenz- oder Genehmigungsverfahren im **Bereich audiovisueller Medien** einzuführen.

Begründung

Klarstellung

Änderungsantrag 13
ERWÄGUNG 13

(13) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste erfasst alle Dienste der audiovisuellen Massenmedien, unabhängig davon, ob **diese nach** Programmplan oder **auf Abruf bereitgestellt werden**. Er umfasst jedoch nur Dienstleistungen, wie sie im EG-Vertrag festgelegt sind, und daher alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, **gilt jedoch nicht für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten, wie z. B. rein private Webseiten**.

(13) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste erfasst alle Dienste der audiovisuellen Massenmedien unabhängig davon, ob **sich redaktionelle Gestaltung und Verantwortlichkeit des Anbieters in einem** Programmplan oder **Auswahlkatalog niederschlagen**. Er umfasst jedoch nur Dienstleistungen, wie sie im EG-Vertrag festgelegt sind, und daher alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen. **Wirtschaftliche Tätigkeiten werden üblicherweise gegen Entgelt erbracht und sind auf eine gewisse Dauer und Nachhaltigkeit angelegt; die Beurteilung unterliegt den Maßstäben und Regeln des Herkunftslandes. Damit fallen nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten, wie z.B. Blogs und andere, vom Nutzer ohne wirtschaftliche Zielsetzung generierte Inhalte und alle Formen privater Kommunikation, wie z.B. E-Mails oder private Webseiten, nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie.**

Begründung

Abgrenzung der audiovisuellen Mediendienste aufgrund der redaktionellen Verantwortung und des wirtschaftlichen Elements.

Änderungsantrag 14
ERWÄGUNG 14

(14) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste umfasst die Massenmedien in ihrer informierenden, unterhaltenden und bildenden Funktion, **schließt aber alle Formen privater Korrespondenz, z. B. an eine begrenzte Anzahl von Empfängern versandte elektronische Post, aus.** Die Begriffsbestimmung schließt **ebenfalls** alle Dienste aus, die nicht der Verbreitung audiovisueller Inhalte dienen, d. h. bei denen audiovisuelle Inhalte lediglich eine **Nebenerscheinung darstellen** und nicht Hauptzweck der Dienste sind. Dazu zählen beispielsweise Webangebote, die lediglich zu Ergänzungszwecken audiovisuelle Elemente enthalten, z. B. animierte grafische Elemente, kleine Werbespots oder Informationen über ein Produkt oder nicht-audiovisuelle Dienste.

(14) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste umfasst die Massenmedien in ihrer informierenden, unterhaltenden und bildenden Funktion. Die Begriffsbestimmung schließt alle Dienste aus, die nicht der Verbreitung audiovisueller Inhalte dienen, d. h. bei denen audiovisuelle Inhalte lediglich eine **untergeordnete Funktion erfüllen** und nicht Hauptzweck der Dienste sind. Dazu zählen beispielsweise Webangebote, die lediglich zu Ergänzungszwecken audiovisuelle Elemente enthalten, z. B. animierte grafische Elemente, kleine Werbespots oder Informationen über ein Produkt oder nicht-audiovisuelle Dienste. **Dazu zählen auch Online-Spiele, solange der Hauptzweck der audiovisuellen Mediendienste nicht erreicht ist, dies gilt ebenso für Suchmaschinen. Die Verbreitung audiovisueller Angebote ist auch dann nicht Hauptzweck, wenn gelegentliches Ergebnis eines Suchvorgangs ein audiovisuelles Angebot ist.**

Begründung

Abgrenzung der audiovisuellen Mediendienste aufgrund der inhaltlichen Leitlinien.

Änderungsantrag 15
ERWÄGUNG 15

(15) Diese Richtlinie gilt nicht für elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften.

(15) Diese Richtlinie gilt nicht für elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften. **Ausgenommen sind in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2000/31/EG auch Glücksspiele.**

Begründung

Klarstellung, dass diese Dienste, deren Hauptzweck nicht die Übertragung audiovisueller Dienste ist, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind.

Änderungsantrag 16
ERWÄGUNG 16

(16) **Der** Begriff „audiovisuell“ **bezieht sich** auf bewegte Bilder mit oder ohne Ton; er erfasst somit Stummfilme, nicht aber Tonübertragungen oder **den Hörfunk**.

(16) **Für die Zwecke dieser Richtlinie bezieht sich der** Begriff „audiovisuell“ auf bewegte Bilder mit oder ohne Ton; er erfasst somit Stummfilme, nicht aber Tonübertragungen oder **Hörfunkdienste**.

Begründung

Der Begriff „audiovisuelle Dienste“ erfasst in anderen europäischen und internationalen Rechtsakten, wie z.B. in der WTO-Klassifikation der Dienstleistungen unter Punkt D, neben Fernsehen auch den Hörfunk. Es muss sichergestellt sein, dass die vorliegende Richtlinie diese Definitionen nicht berührt und der Hörfunk im Übrigen weiterhin Teil der audiovisuellen Dienste ist.

Änderungsantrag 17
ERWÄGUNG 16 a (neu)

(16a) Ein audiovisueller Mediendienst besteht aus Programmen, d.h. einer in sich geschlossenen Abfolge bewegter Bilder mit oder ohne Ton unter redaktioneller Verantwortung, die von einem Mediendiensteanbieter in einem festen Zeitschema verbreitet werden oder in einem Katalog zusammengestellt worden sind.

Begründung

Der Begriff Programm kennzeichnet audiovisuelle Mediendienste und bedarf deshalb einer gesonderten Definition.

Änderungsantrag 18
ERWÄGUNG 17

(17) Der Begriff der redaktionellen Verantwortung ist grundlegend für die Bestimmung der Rolle des Mediendiensteanbieters und damit des Begriffs der audiovisuellen Mediendienste. Die in der Richtlinie 2000/31/EG vorgesehenen Haftungsausschlüsse bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

(17) Der Begriff der redaktionellen Verantwortung ist grundlegend für die Bestimmung der Rolle des Mediendiensteanbieters und damit des Begriffs der audiovisuellen Mediendienste. **„Redaktionelle Verantwortung“ meint die Zuständigkeit für die Auswahl und die Organisation des Inhaltes eines**

audiovisuellen Angebots auf professioneller Basis. Dies kann für einzelne oder eine Reihe von Inhalten gelten. Nicht darunter fällt die bloße technische Weiterverbreitung von Inhalten, linear oder per Abruf, die von einem Diensteanbieter veranlasst oder verantwortet wird. Die in der Richtlinie 2000/31/EG vorgesehenen Haftungsausschlüsse bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Begründung

Klarstellung des Kriteriums der redaktionellen Verantwortung.

Änderungsantrag 19
ERWÄGUNG 17 a (neu)

(17a) Allein die technische Übertragung eines audiovisuellen Mediendienstes, erdgebunden oder per Satellit, kann nicht die Eigenschaft als Mediendiensteanbieter im Sinne dieser Richtlinie begründen, selbst wenn eine Auswahlentscheidung getroffen wird, soweit ein Dritter eindeutig redaktionell verantwortlich zeichnet.

Begründung

Klarstellung der Trennung der Regulierung der Übertragung von der Regulierung des Inhaltes.

Änderungsantrag 20
ERWÄGUNG 18

(18) Zusätzlich zur Werbung und zum Teleshopping wird der umfassendere Begriff der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation eingeführt. Er umfasst bewegte Bilder mit oder ohne Ton, **die audiovisuelle** Mediendienste **begleiten und die** der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des

(18) Zusätzlich zur Werbung und zum Teleshopping wird der umfassendere Begriff der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation eingeführt. Er umfasst bewegte Bilder mit oder ohne Ton, **als Teil audiovisueller** Mediendienste, **mit dem Ziel** der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des

Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dienen und umfasst daher nicht Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit kostenlose Spendenaufrufe zu Wohlfahrtszwecken.

Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dienen und umfasst daher nicht Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit kostenlose Spendenaufrufe zu Wohlfahrtszwecken.

Begründung

Formulierung entspricht besser den verschiedenen Werbeformen.

Änderungsantrag 21 ERWÄGUNG 20

(20) Die technologische Entwicklung, insbesondere bei den digitalen Satellitenprogrammen, macht eine Anpassung der Nebenkriterien notwendig, damit eine sinnvolle Regulierung und wirksame Umsetzung möglich ist und damit die Marktteilnehmer eine tatsächliche Verfügungsgewalt über die Inhalte eines audiovisuellen **Inhaltssdienstes** erhalten.

(20) Die technologische Entwicklung, insbesondere bei den digitalen Satellitenprogrammen, macht eine Anpassung der Nebenkriterien notwendig, damit eine sinnvolle Regulierung und wirksame Umsetzung möglich ist und damit die Marktteilnehmer eine tatsächliche Verfügungsgewalt über die Inhalte eines audiovisuellen **Mediendienstes** erhalten.

Begründung

Redaktionelle Klarstellung.

Änderungsantrag 22 ERWÄGUNG 25

(25) Wie die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament „Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union“ betont hat, gehört dazu auch „dass sorgfältig analysiert wird, welcher Regulierungsansatz angezeigt ist und insbesondere, ob Rechtsvorschriften für den jeweiligen Sektor oder die jeweilige Themenstellung vorzuziehen sind, oder ob Alternativen wie Ko-Regulierung oder Selbstregulierung in Erwägung gezogen werden sollten. Für Ko-Regulierung und Selbstregulierung

(25) Wie die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament „Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union“ betont hat, gehört dazu auch „dass sorgfältig analysiert wird, welcher Regulierungsansatz angezeigt ist und insbesondere, ob Rechtsvorschriften für den jeweiligen Sektor oder die jeweilige Themenstellung vorzuziehen sind, oder ob Alternativen wie Ko-Regulierung oder Selbstregulierung in Erwägung gezogen werden sollten. Für Ko-Regulierung und Selbstregulierung

sieht die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung gemeinsame Definitionen, Kriterien und Verfahren vor.“ Wie die Erfahrung zeigt, können **Mit-** und Selbstregulierungsinstrumente, die im Einklang mit den unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten angewandt werden, eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes spielen.

sieht die interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtssetzung gemeinsame Definitionen, Kriterien und Verfahren vor.“ Wie die Erfahrung zeigt, können **Ko-** und Selbstregulierungsinstrumente, die in Einklang mit den unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten angewandt werden, eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes spielen, **denn diese Ziele können vor allem im Rahmen der neuen audiovisuellen Dienste am besten mit der aktiven Unterstützung der Anbieter erreicht werden. Ko- und Selbstregulierungsinstrumente sollten deshalb nicht nur auf europäischer Ebene, sondern entsprechend den unterschiedlichen Rechtstraditionen auch für die Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten angewandt werden. Die allgemeine Anerkennung durch die Beteiligten für das Verfahren im Sinne der Richtlinie bezieht sich auf das Mitgliedsland, nicht auf die Gemeinschaft.**

Begründung

Die Definition von Koregulierung und Selbstregulierung ist im Rahmen dieser Richtlinie von großer Bedeutung. In Ergänzung zur Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung auf europäischer Ebene muss deshalb klargestellt werden, wie diese Instrumente auf nationaler Ebene anzuwenden sind.

Änderungsantrag 23 ERWÄGUNG 25 a (neu)

(25a) Der Oberbegriff der Koregulierung erfasst Regulierungsinstrumente, die auf der Kooperation von staatlichen Stellen und Selbstregulierungsstellen beruhen und auf nationaler Ebene sehr unterschiedlich bezeichnet und aufgebaut sind. Die konkrete Ausgestaltung orientiert sich an der spezifischen Tradition der Medienordnung in den einzelnen Mitgliedstaaten. Gemeinsam ist den Systemen der Koregulierung, dass

originär staatliche Aufgaben und Ziele in Kooperation mit den von der Regulierung betroffenen Akteuren umgesetzt werden. Aufgrund staatlicher Beauftragung oder Ermächtigung sollen die Beteiligten selbst das Erreichen des Regulierungsziels sichern. Grundlage ist stets ein staatlicher Rechtsrahmen, der Vorgaben zu Inhalten, Organisation und Verfahren enthält. Darauf aufbauend schaffen die beteiligten Kreise weitere Kriterien, Regeln und Instrumente, deren Einhaltung sie selbst überwachen. Durch die auf diese Weise definierte Form der Selbstregulierung können besonderes Fachwissen für administrative Aufgaben unmittelbar genutzt und bürokratische Verfahren vermieden werden. Erforderlich ist, dass alle oder zumindest die maßgeblichen Akteure beteiligt sind oder sie anerkennen. Das Funktionieren der Koregulierung wird in einer Kombination von Vorgaben für die beteiligten Kreise und staatlichen Eingriffsmöglichkeiten für den Fall, dass die Vorgaben nicht erfüllt werden, gewährleistet.

Begründung

Die Definition von Koregulierung und Selbstregulierung im Rahmen dieser Richtlinie beschreibt den Rechtsetzungsprozess, die Aufgabe der Selbstregulierungsstellen und zeigt den Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten auf.

Änderungsantrag 24 ERWÄGUNG 27

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union **sollten** daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und **Vermittlern**, soweit diese für **Fernsehveranstaltern** tätig werden, unter fairen, zumutbaren und

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union **sollen** daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von **großem** öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und **Nachrichtenagenturen**, soweit diese **unmittelbar im Auftrag** für **berechtigte**

diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht länger als 90 Sekunden dauern.

Fernsehveranstalter tätig werden, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen **nur** für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht

- länger als 90 Sekunden dauern,

- vor Ende des Ereignisses übertragen werden,

- mehr als 36 Stunden nach dem Ereignis ausgestrahlt werden,

- zur Schaffung eines öffentlichen Archivs verwendet werden,

- das Logo oder eine sonstige Kennung der gastgebenden Rundfunkanstalt entfernen, oder

- in nicht-linearen Diensten verwendet werden.

Das Recht auf grenzüberschreitenden Nachrichtenzugang sollte nur zur Anwendung gelangen, wo es erforderlich ist; dementsprechend muss der Zugang, wenn in ein und demselben Mitgliedstaat eine andere Anstalt Exklusivrechte erworben hat, bei dieser Anstalt beantragt werden.

Begründung

Klärung, dass das Recht auf Kurzzeitberichterstattung EU-weit verwirklicht werden soll und neben Fernsehveranstaltern nur Nachrichtenagenturen, soweit sie in direktem Auftrag der Fernsehveranstalter tätig werden, das Recht auf Kurzberichterstattung in Anspruch nehmen können und unter welchen konkreten Bedingungen dies erfolgen soll.

Änderungsantrag 25
ERWÄGUNG 28

(28) Nicht-lineare Dienste unterscheiden sich von linearen Diensten darin, welche Auswahl- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzer hat und welche Auswirkungen sie auf die Gesellschaft haben. Deshalb ist es gerechtfertigt, für nicht-lineare Dienste, die nur den Grundvorschriften in Artikel 3c bis 3h unterliegen, weniger strenge Vorschriften zu erlassen.

(28) Nicht-lineare Dienste unterscheiden sich von linearen Diensten darin, welche Auswahl- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzer hat und welche Auswirkungen sie auf die Gesellschaft haben. Deshalb ist es gerechtfertigt, für nicht-lineare Dienste, die nur den Grundvorschriften in Artikel 3c bis 3h unterliegen, weniger strenge Vorschriften zu erlassen. ***Für lineare audiovisuelle Mediendienste oder Fernsehsendungen, die zeitgleich oder zeitversetzt zusätzlich als nicht-lineare Dienste von einem Mediendiensteanbieter angeboten werden, gelten die Anforderung der Richtlinie mit der linearen Ausstrahlung als erfüllt.***

Begründung

Klarstellung der vorrangigen Regulierung im Rahmen dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 26
ERWÄGUNG 35

(35) Nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste besitzen das Potenzial, lineare Dienste teilweise zu ersetzen. Sie sollten daher im Rahmen des praktisch Durchführbaren die Produktion und Verbreitung europäischer Werke vorantreiben und damit einen aktiven Beitrag zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten. Die Anwendung der Bestimmungen über die Förderung europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten durch die audiovisuellen Mediendienste wird regelmäßig zu überprüfen sein. Bei der Berichterstattung gemäß Artikel 3f Absatz 3 sollen die Mitgliedstaaten insbesondere auch auf den finanziellen Anteil solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen Werken, den Anteil europäischer Werke an der

(35) Nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste besitzen das Potenzial, lineare Dienste teilweise zu ersetzen. Sie sollten daher im Rahmen des praktisch Durchführbaren die Produktion und Verbreitung europäischer Werke vorantreiben und damit einen aktiven Beitrag zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten. ***Bei der Förderung nicht-linearer audiovisueller Mediendienste könnte die Unterstützung zum Beispiel in einem Mindestbetrag proportional zum wirtschaftlichen Ergebnis oder einem Mindestanteil europäischer Werke in „Video on demand“-Katalogen oder in der attraktiven Präsentation europäischer Werke bei elektronischen Programmführern liegen.*** Die Anwendung der Bestimmungen über die Förderung europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten durch die

Gesamtpalette audiovisueller Mediendienste sowie die tatsächliche Nutzung der von solchen Diensten angebotenen europäischen Werke durch die Verbraucher eingehen.

audiovisuellen Mediendienste wird regelmäßig zu überprüfen sein. Bei der Berichterstattung gemäß Artikel 3f Absatz 3 sollen die Mitgliedstaaten insbesondere auch auf den finanziellen Anteil solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen Werken, den Anteil europäischer Werke an der Gesamtpalette audiovisueller Mediendienste sowie die tatsächliche Nutzung der von solchen Diensten angebotenen europäischen Werke durch die Verbraucher eingehen. **Bei der Berichterstattung sollen in entsprechender Weise auch die Werke unabhängiger Produzenten berücksichtigt werden.**

Begründung

Die Ergänzungen zeigen zum einem Möglichkeiten für die Förderung nicht-linearer audiovisueller Mediendienste auf und entsprechen zum anderen der Berichtspflicht.

Änderungsantrag 27 ERWÄGUNG 38 a (neu)

(38a) Das Recht auf Gegendarstellung ist ein im Online-Umfeld besonders geeignetes Rechtsmittel, da die Möglichkeit besteht, beanstandete Informationen sofort zu korrigieren. Die Gegendarstellung muss jedoch innerhalb einer angemessenen Frist nach Begründung des Verlangens erfolgen, und zwar zu einem Zeitpunkt und in einer Art und Weise, die angesichts des speziellen Programms, auf das sich das Verlangen bezieht, als geeignet erscheinen. Der Gegendarstellung muss insbesondere die gleiche Bedeutung wie der beanstandeten Information beigemessen werden, damit der gleiche Nutzerkreis mit den gleichen Auswirkungen erreicht wird.

Begründung

Die Besonderheit nicht-linearer audiovisuelle Mediendienste muss beim Gendarstellungsrecht angemessen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 28

ERWÄGUNG 46

(46) Produktplatzierung ist eine Tatsache in **Kinospielfilmen** und audiovisuellen **Fernsehproduktionen**, sie wird aber von den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Medien zu verbessern, **ist es notwendig**, Regelungen für die Produktplatzierung zu treffen. Die hier eingeführte Bestimmung des Begriffs „Produktplatzierung“ umfasst alle Formen audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die in der Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder der entsprechenden Marke bzw. der Bezugnahme darauf besteht, so dass diese innerhalb eines Programms erscheinen, **üblicherweise** gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung. Dafür gelten die gleichen qualitativen Vorschriften und Beschränkungen wie für die Werbung.

(46) Produktplatzierung ist eine Tatsache **vor allem in US-Kinospielfilmen** und audiovisuellen **Fernsehfilmproduktionen**, sie wird aber von den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen **in diesen Bereichen** zu schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Medien zu verbessern, **wird vorgeschlagen**, Regelungen für die Produktplatzierung zu treffen. Die hier eingeführte Bestimmung des Begriffs „Produktplatzierung“ umfasst alle Formen audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die in der Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder der entsprechenden Marke bzw. der Bezugnahme darauf besteht, so dass diese innerhalb eines Programms erscheinen, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung. Dafür gelten die gleichen qualitativen Vorschriften und Beschränkungen wie für die Werbung.

Begründung

Differenzierung zum Einsatz von Product Placement.

Änderungsantrag 29

ERWÄGUNG 46 a (neu)

(46a) Produktionshilfen sind die aus redaktionellen Gründen ohne Entgelt oder ähnliche Gegenleistung eingesetzte Erwähnung oder Darstellung von Waren oder Dienstleistungen. Um die Abgrenzung zum "Product Placement" im Sinne dieser Richtlinie zu erreichen,

sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz der in alle Programmformaten zulässigen Produktionshilfen geklärt sein.

Begründung

Durch die Einfügung von Product Placement in dieser Richtlinie ist es notwendig, auch den rechtlichen Status von Produktionshilfen zu klären.

Änderungsantrag 30
ERWÄGUNG 46 b (neu)

(46b) „übermäßige Hervorhebung“ liegt vor, wenn durch die wiederkehrende Darstellung der fraglichen Marke, Ware oder Dienstleistung oder durch die Art ihrer Präsentation Produkte im Rahmen von Produktionshilfen oder Produktplatzierung übermäßig hervorgehoben werden, und zwar unter Berücksichtigung des Inhalts der Programme, in denen sie auftreten.

Begründung

Für die Identifizierung von Produktplatzierung ist "übermäßige Hervorhebung" ein zentrales Kriterium und soll deshalb besser definiert werden.

Änderungsantrag 31
ERWÄGUNG 47

(47) Die **Regulierungsbehörden** sollten sowohl von nationalen Regierungen als auch von Anbietern audiovisueller Mediendienste unabhängig sein, damit sie ihre Aufgaben unparteilich und transparent wahrnehmen und zur Medienvielfalt beitragen können. Die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission müssen eng zusammenarbeiten, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen –

(47) Die **Regulierungsstellen** sollten sowohl von nationalen Regierungen als auch von Anbietern audiovisueller Mediendienste unabhängig sein, damit sie ihre Aufgaben unparteilich und transparent wahrnehmen und zur Medienvielfalt beitragen können. Die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission müssen eng zusammenarbeiten, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen –

Begründung

Offene Formulierung wegen der unterschiedlichen nationalen Strukturen.

Änderungsantrag 32 ERWÄGUNG 47 a (neu)

(47a) Das Recht behinderter und älterer Menschen auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 25 und 26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist mit der Bereitstellung zugänglicher audiovisueller Mediendienste untrennbar verbunden. Die Zugänglichkeit audiovisueller Mediendienste umfasst, beschränkt sich jedoch nicht auf Gebärdensprache, Untertitelung, akustische Bildbeschreibung, akustische Untertitelung und leicht verständliche Menüführung.

Begründung

Entsprechend der Verpflichtung der Kommission, die Belange behinderter Menschen in allen gemeinschaftlichen Politikbereichen zu berücksichtigen, ist es wichtig, ausdrücklich auf die Bestimmungen der Grundrechtecharta über Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen hinzuweisen. Außerdem wird eine nicht erschöpfende Liste von zur Einhaltung der Bestimmungen der Charta notwendigen Zugänglichkeitsmerkmalen vorgeschlagen.

Änderungsantrag 33 ARTIKEL 1 NUMMER 2 Artikel 1 Buchstabe a (Richtlinie 89/552/EWG)

a) ‚audiovisueller Mediendienst‘: eine Dienstleistung im Sinne von Artikel 49 und 50 EG-Vertrag, deren Hauptzweck in dem Angebot ***bewegter Bilder*** mit oder ohne Ton zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlamentes und der Rates besteht.

a) ‚audiovisueller Mediendienst‘: eine ***unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters erbrachte*** Dienstleistung im Sinne von Artikel 49 und 50 EG-Vertrag, deren Hauptzweck in dem Angebot ***von Programmen bestehend aus bewegten Bildern*** mit oder ohne Ton zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG des

Europäischen Parlamentes und der Rates besteht. **Diese Richtlinie gilt nicht für die Presse in gedruckter und elektronischer Form, bei der der audiovisuelle Bereich nicht der Hauptbestandteil ist. Nationale Verfassungsbestimmungen, die die Pressefreiheit gewährleisten, müssen beachtet werden.**

Begründung

Zur besseren Abgrenzung audiovisueller Mediendienste von anderen audiovisuellen Diensten soll klargestellt werden, dass das Angebot bewegter Bilder aus Programmen besteht, für die der Mediendienstanbieter die redaktionelle Verantwortung (siehe Artikel 1 Buchstabe b des Vorschlags der Kommission) trägt. Zur Klarstellung wird bestätigt, dass die gedruckte und elektronische Presse nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Änderungsantrag 34 ARTIKEL 1 NUMMER 2 Artikel 1 Buchstabe b (Richtlinie 89/552/EWG)

b) ‚Mediendienstanbieter‘: die natürliche oder juristische Person, welche die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese organisiert werden.

b) ‚Mediendienstanbieter‘: die natürliche oder juristische Person, welche die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese organisiert werden.
Unter diese Definition fallen keine natürlichen oder juristischen Personen, die Inhalte, für welche die redaktionelle Verantwortung bei Dritten liegt, lediglich weiterleiten.

Begründung

Die Weiterleitung von Inhaltsangeboten, für die die redaktionelle Verantwortung als Mediendienstanbieter bei Dritten liegt, fällt für sich allein nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Änderungsantrag 35 ARTIKEL 1 NUMMER 2 Artikel 1 Buchstabe c (Richtlinie 89/552/EWG)

c) ‚Fernsehsendung‘: ein linearer audiovisueller Mediendienst, bei dem ein Mediendienstanbieter den Zeitpunkt, zu

c) ‚Fernsehsendung‘: ein linearer audiovisueller Mediendienst ***gestaltet von einem Mediendienstanbieter für den***

dem ein bestimmtes Programm übertragen wird, und den Programmplan festlegt.

gleichzeitigen Empfang von Programmen nach einem festen Programmplan an eine unbegrenzte Zahl von Zuschauern, bei dem ein Mediendiensteanbieter den Zeitpunkt, zu dem ein bestimmtes Programm übertragen wird, und den Programmplan festlegt.

Begründung

Klärung des Begriffes der Fernsehsendung als zeitgleiches Programmangebot aufgrund eines festen Programmschemas an eine unbegrenzte Zahl von Zuschauern.

Änderungsantrag 36
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Artikel 1 Buchstabe d (Richtlinie 89/552/EWG)

d) ‚Fernsehveranstalter‘: Anbieter ***linearer audiovisueller Mediendienste***.

d) ‚Fernsehveranstalter‘: ***ein Anbieter von Fernsehprogrammen, d.h. von linearen audiovisuellen Mediendiensten***.

Begründung

Klarstellung

Änderungsantrag 37
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Artikel 1 Buchstabe e (Richtlinie 89/552/EWG)

e) ‚nicht-linearer Dienst‘: ein audiovisueller Mediendienst, bei dem der Nutzer ***aufgrund eines vom Mediendiensteanbieter ausgewählten Inhaltsangebots den Zeitpunkt festlegt, zu dem ein bestimmtes Programm übertragen wird***.

e) ‚nicht-linearer Dienst‘: ein audiovisueller Mediendienst, ***bestehend aus einem Angebot audiovisueller Inhalte, das ein Mediendiensteanbieter redaktionell bearbeitet und zusammenstellt und bei dem der Nutzer individuell die Übertragung eines bestimmten Programms abrufen***.

Begründung

Klarstellung des Begriffes "nicht-linearer Dienst" als Mediendienst auf Abruf.

Änderungsantrag 38
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Artikel 1 Buchstabe f (Richtlinie 89/552/EWG)

f) ‚audiovisuelle kommerzielle Kommunikation‘: bewegte Bilder mit oder ohne Ton, die **audiovisuelle** Mediendienste **begleiten und die** der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dienen.

f) ‚audiovisuelle kommerzielle Kommunikation‘: bewegte Bilder mit oder ohne Ton, die **als Teil audiovisueller** Mediendienste **mit dem Ziel**, der unmittelbaren und mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbildes natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, **zu dienen, übertragen werden.**

Begründung

Formulierung entsprechend der verschiedenen Werbeformen.

Änderungsantrag 39
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Artikel 1 Buchstabe h (Richtlinie 89/552/EWG)

h) ‚Schleichwerbung‘: die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, des Namens, der Marke oder der Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie vom **Fernsehveranstalter** absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich ihres eigentlichen Zwecks irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.

h) ‚Schleichwerbung‘: Die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, des Namens, der Marke oder der Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie vom **Mediendienstanbieter** absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich ihres eigentlichen Zwecks irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.

Begründung

Schleichwerbung sollte auch in nicht-linearen Diensten verboten sein.

Änderungsantrag 40
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Artikel 1 Buchstabe k (Richtlinie 89/552/EWG)

k) ‚Produktplatzierung‘: jede Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die in der Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder der entsprechenden Marke bzw. der Bezugnahme darauf besteht, so dass diese innerhalb eines audiovisuellen Mediendienstes erscheinen, **üblicherweise** gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung.“

k) ‚Produktplatzierung‘: jede Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die in der Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder der entsprechenden Marke bzw. der Bezugnahme darauf besteht, so dass diese innerhalb eines audiovisuellen Mediendienstes erscheinen, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung.“

Begründung

Es kennzeichnet Produktplatzierung, dass sie gegen Entgelt oder ähnliche Gegenleistung erbracht wird.

Änderungsantrag 41
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Artikel 1 Buchstabe k a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

ka) ‚Produktionshilfen‘: ohne Entgelt oder andere Gegenleistung zur Verfügung gestellte Waren oder Dienstleistungen, die aus redaktionellen Gründen eingesetzt werden.

Begründung

Klarstellung gegenüber Product Placement.

Änderungsantrag 42
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Artikel 1 Buchstabe k b (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

kb) ‚Programm‘: eine durch einen Mediendiensteanbieter redaktionell gestaltete, inhaltliche Einheit von bewegten Bildern mit oder ohne Ton innerhalb eines festgelegten Übertragungszeitplanes oder in einem Katalog.

Begründung

Der Begriff „Programm“ ist für die Richtlinie von großer Bedeutung und bedarf deshalb der gesonderten Definition.

Änderungsantrag 43
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Artikel 1 Buchstabe k c (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

kc) ‚redaktionelle Verantwortung‘: die abschließende Zusammenstellung von Programmen durch einen professionellen Anbieter von medialen Inhalten für eine Ausstrahlung in einem festgelegten Zeitrahmen oder zum Abruf aus einem Katalog, bestimmt für die allgemeine Öffentlichkeit.

Begründung

Der Begriff „redaktionelle Verantwortung“ ist von großer Bedeutung für den Anwendungsbereich der Richtlinie und bedarf deshalb der Definition.

Änderungsantrag 44
ARTIKEL 1 NUMMER 4 BUCHSTABE B
Artikel 2a Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

b) ***In Absatz 2 wird der Wortlaut „Artikel 22a“ durch „Artikel 3e“ ersetzt.***

b) Absatz 2 ***Buchstabe a erhält folgende Fassung:***

„(2) Die Mitgliedstaaten können vorübergehend von Absatz 1 abweichen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind.

(a) Mit einer Fernsehsendung aus einem anderen Mitgliedstaat wird in offensichtlicher, ernster und schwerwiegender Weise gegen Artikel 22 Absatz 1 oder 2 (der Richtlinie TVWF) und/oder 3e (dieser Richtlinie) verstoßen, oder mit einem nicht-linearen Mediendienst aus einem anderen Mitgliedstaat wird in offensichtlicher, ernster und schwerwiegender Weise gegen Artikel 3e verstoßen.“

Begründung

Auch bei nicht linearen Mediendiensten sollte wie bisher schon beim Fernsehen eine Reaktion im Fall besonders schwerer Verstöße möglich sein.

Änderungsantrag 45
ARTIKEL 1 NUMMER 5
Artikel 3 Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

(1) Die Mitgliedstaaten können für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter strengere oder ausführlichere Bestimmungen in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen vorschreiben.

(1) Die Mitgliedstaaten können für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter strengere oder ausführlichere Bestimmungen in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen vorschreiben.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sämtliche von ihnen in Bezug auf die Fernsehtätigkeit getroffenen politischen Maßnahmen im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Binnenmarktes stehen.

Begründung

Auch mögliche zusätzliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten müssen sich an den Grundsätzen des Binnenmarktes orientieren.

Änderungsantrag 46
ARTIKEL 1 NUMMER 5
Artikel 3 Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen mit geeigneten Mitteln im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter den Bestimmungen dieser Richtlinie tatsächlich nachkommen.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen mit geeigneten Mitteln im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften ***und in Übereinstimmung mit bestehenden Aufsichtsverfahren von erprobter Wirksamkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten*** dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter den Bestimmungen dieser Richtlinie tatsächlich nachkommen.

Begründung

Klarstellung, dass die Mitgliedstaaten zur Erfüllung der Richtlinie erprobte und bewährte nationale Verfahren einsetzen können.

Änderungsantrag 47
ARTIKEL 1 NUMMER 5
Artikel 3 Absatz 3 (Richtlinie 89/552/EWG)

(3) Die Mitgliedstaaten fördern Regelungen zur **Co-Regulierung in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen**. Solche Regelungen müssen derart gestaltet sein, dass sie von den hauptsächlich Beteiligten allgemein anerkannt werden und dass eine wirksame Durchsetzung gewährleistet ist.

(3) Die Mitgliedstaaten fördern **in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen auf nationaler Ebene** Regelungen zur **Ko-Regulierung als Regulierungsinstrument, das auf der Kooperation zwischen staatlichen Stellen und Selbstregulierungsstellen beruht, wobei die staatlichen Stellen den Rechtsrahmen für die Kooperation bestimmen**. Solche Regelungen müssen derart gestaltet sein, dass sie von den hauptsächlich Beteiligten allgemein anerkannt werden und dass eine wirksame Durchsetzung gewährleistet ist.

Begründung

Klarstellung zum Verhältnis von Koregulierung und Selbstregulierung auf nationaler Ebene.

Änderungsantrag 48
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 b Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird.

(1) **Vorbehaltlich anderer vertraglicher Vereinbarungen zwischen den betreffenden Fernsehveranstaltern**, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern **mit einer rechtsgültigen Genehmigung**, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird **und ein angemessenes Entgelt dafür gezahlt wird**.

Begründung

Klarstellung, das bestehende vertragliche Verpflichtungen eingehalten und ein angemessenes Entgelt gezahlt werden müssen.

Änderungsantrag 49
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 b Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

(2) Die Fernsehveranstalter *oder Vermittler* können diese Kurznachrichtenausschnitte frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen, müssen dabei aber mindestens ihre Quelle angeben.

(2) Die Fernsehveranstalter können diese Kurznachrichtenausschnitte *entweder* frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen, müssen dabei aber mindestens ihre Quelle angeben, *oder können nach dem Recht des Mitgliedstaates zum Zwecke der Übertragung selbst Zugang zu dem Ereignis erhalten.*

Begründung

Gewährung des Zugangsrechtes je nach nationalen Vorschriften.

Änderungsantrag 50
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 b Absatz 2 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

(2a) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten unbeschadet der Pflicht der einzelnen Fernsehsender, die urheberrechtlichen Bestimmungen des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung einschließlich der Richtlinie 2001/29/EG und/oder der Berner Übereinkunft zu beachten, und nehmen keinen Einfluss auf diese Pflicht.

Begründung

Klarstellung, dass die bestehenden urheberrechtlichen Verpflichtungen durch die Richtlinie nicht verändert werden.

Änderungsantrag 51
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 f Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür, dass die ihrer

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln *und unter*

Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 fördern.

Respektierung des Wettbewerbs zwischen verschiedenen Distributionsmärkten dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 fördern.

Begründung

Berücksichtigung der technologischen Entwicklung und des sich daraus ergebenden Wettbewerbs auf den verschiedenen Distributionsmärkten.

Änderungsantrag 52
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 f Absatz 3 (Richtlinie 89/552/EWG)

(3) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission spätestens zum Ende des vierten Jahres nach Erlass dieser Richtlinie und anschließend alle **drei** Jahre über die Umsetzung der Bestimmung in Absatz 1 Bericht.

(3) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission spätestens zum Ende des vierten Jahres nach Erlass dieser Richtlinie und anschließend alle **zwei** Jahre über die Umsetzung der Bestimmung in Absatz 1 Bericht.

Begründung

Kürzerer Berichtszeitraum wegen der Dynamik der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung.

Änderungsantrag 53
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 f Absatz 4 (Richtlinie 89/552/EWG)

(4) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung von Absatz 1 Bericht und trägt dabei der Markt- und Technologieentwicklung Rechnung.

(4) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen **und einer unabhängigen Studie** erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung von Absatz 1 Bericht und trägt dabei der Markt- und Technologieentwicklung **und der Zielsetzung der kulturellen Vielfalt** Rechnung.

Begründung

Eine unabhängige Studie sollte zusätzlich die Informationen unter einem gesamteuropäischen Blickwinkel analysieren und dabei ebenso wie die Mitgliedstaaten der Markt- und Technologieentwicklung und der Zielsetzung der kulturellen Vielfalt Rechnung tragen.

Änderungsantrag 54

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3 g Buchstabe c Ziffer i (Richtlinie 89/552/EWG)

(i) **Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht oder Nationalität** enthalten;

(i) **Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung** enthalten **und in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen.**

Begründung

Erweiterung der Vorschriften zur Nichtdiskriminierung entsprechend Art. 21 der Grundrechte Charta der Union.

Änderungsantrag 55

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3 h Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Audiovisuelle Mediendienste, die gesponsert sind oder **Produktplatzierungen enthalten**, müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Audiovisuelle Mediendienste oder **Programme**, die gesponsert sind, müssen folgenden Anforderungen genügen:

Begründung

Im Entwurf der Kommission wurde Sponsoring und Product Placement gemeinsam in Art. 3h geregelt. Dies ist aus Sicht der Berichterstatterin nicht angemessen, da bei Sponsoring die Trennung von Werbung und redaktionellen Inhalt beibehalten wird. Im Fall von Product Placement aber wird diese grundsätzliche Trennung aufgehoben. Art. 3 h in der geänderten Fassung umfasst deshalb nur die Vorschriften zum Sponsoring. Der neue Artikel 3 i (neu) umfasst die Vorschriften zum Product Placement.

Änderungsantrag 56
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3h Absatz 1 Buchstabe a (Richtlinie 89/552/EWG)

(a) **Die** Programmplanung, **wo angemessen, und der Inhalt solcher audiovisueller Mediendienste** dürfen auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendienstanbieters beeinträchtigt wird.

(a) **ihr Inhalt und bei Fernsehübertragung ihre** Programmplanung dürfen auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendienstanbieters beeinträchtigt wird.

Begründung

xxx

Änderungsantrag 57
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3h Absatz 1 Buchstabe c (Richtlinie 89/552/EWG)

(c) Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung **und/oder auf die Produktplatzierung** hingewiesen werden. Gesponserte Programme müssen, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, eine Bezugnahme auf seine Produkte oder Dienste oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen in angemessener Weise zum Beginn, **während** und/oder zum Ende der Programme eindeutig gekennzeichnet sein. **Programme mit Produktplatzierungen müssen zu Programmbeginn hinreichend gekennzeichnet sein, um eine Irreführung des Zuschauers zu verhindern.**

(c) Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hingewiesen werden. Gesponserte Programme müssen, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, eine Bezugnahme auf seine Produkte oder Dienste oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen in angemessener Weise zum Beginn und/oder zum Ende der Programme eindeutig gekennzeichnet sein.

Begründung

Der Hinweis auf Sponsoring sollte nur am Beginn und/oder am Ende des Programms möglich sein, um die Werbeeinschübe zu begrenzen.

Änderungsantrag 58
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 h Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Audiovisuelle Mediendienste dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist. ***Ferner dürfen audiovisuelle Mediendienste keine Produktplatzierung zugunsten von Zigaretten oder Tabakerzeugnissen oder zugunsten von Unternehmen enthalten, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.***

2. Audiovisuelle Mediendienste ***oder Programme*** dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.

Begründung

xxx

Änderungsantrag 59
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 h Absatz 3 (Richtlinie 89/552/EWG)

3. Beim Sponsoring von audiovisuellen Mediendiensten durch Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfasst, darf für den Namen oder das Erscheinungsbild des Unternehmens geworben werden, nicht jedoch für bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, die in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendienstanbieter unterliegt, nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.

3. Beim Sponsoring von audiovisuellen Mediendiensten ***oder Programmen*** durch Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfasst, darf für den Namen oder das Erscheinungsbild des Unternehmens geworben werden, nicht jedoch für bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, die in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendienstanbieter unterliegt, nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.

Begründung

xxx

Änderungsantrag 60
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 h Absatz 4 (Richtlinie 89/552/EWG)

4. ***Nachrichtensendungen und Sendungen*** zum aktuellen Zeitgeschehen dürfen ***weder*** gesponsert werden ***noch*** ***Produktplatzierung enthalten.***
Audiovisuelle Mediendienste für Kinder und Dokumentarfilme dürfen keine ***Produktplatzierung enthalten.***

4. ***Nachrichtenprogramme und Programme*** zum aktuellen Zeitgeschehen dürfen ***nicht*** gesponsert werden.

Begründung

.xxx

Änderungsantrag 61
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3i (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Produktintegration und Themenplatzierung sind grundsätzlich verboten. Produktplatzierung ist in anderen als in fiktionalen Programmen und in Sportprogrammen verboten.

Programme, die Produktplatzierungen enthalten, müssen folgenden Anforderungen genügen:

(a) ihr Inhalt und bei Fernsehausstrahlung ihre Programmplanung dürfen auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendienstanbieters beeinträchtigt wird;

(b) sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch besondere verkaufsfördernde Bezugnahmen auf solche Waren oder Dienstleistungen oder durch übermäßige Hervorhebung;

(c) die Zuschauer müssen eindeutig auf Programme mit Produktplatzierung hingewiesen werden, die zum Beginn und

zum Ende des Programms sowie durch ein Signal mindestens alle 20 Minuten während des Programms hinreichend gekennzeichnet sein müssen, um eine Irreführung des Zuschauers zu verhindern.

2. Programme dürfen keine Produktplatzierung zugunsten von Zigaretten oder Tabakerzeugnissen oder zugunsten von Unternehmen enthalten, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.

3. Nachrichtenprogramme und Programme zum aktuellen Zeitgeschehen, Kinderprogramme, Dokumentarfilme und Programme mit religiösem Inhalt dürfen keine Produktplatzierung enthalten.

Begründung

Produktplatzierung hebt die Trennung von redaktionellem Inhalt und Werbung auf und kann nur für ausgewählte Formate und mit entsprechenden zusätzlichen Informationen für die Zuschauer verbreitet werden.

Änderungsantrag 62
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 j (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Inanspruchnahme von Produktionshilfen in audiovisuellen Mediendiensten muss folgende Voraussetzung erfüllen:

a) Sie darf nicht mit einer Einschränkung der journalistischen oder künstlerischen Darstellungsfreiheit verbunden sein.

b) Sofern beim Einsatz der Produktionshilfe aus redaktionellen Gründen die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Warenzeichen oder Tätigkeiten eines Herstellers einer Ware oder eines Erbringers von Dienstleistungen notwendig ist, muss dies ohne besondere Hervorhebung geschehen.

c) Es darf kein Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung für die Darstellung gewährt werden.

d) Der Zuschauer wird über den Einsatz von Produktionshilfen informiert. Die genauen Regeln, einschließlich einer Bagatellgrenze, legen die Mitgliedstaaten fest.

Begründung

Der Artikel definiert die Kriterien für die Zulässigkeit von Produktionshilfen, die bisher in den Mitgliedstaaten unterschiedlich oder gar nicht geklärt sind. Er stellt sicher, dass die Zuschauer über Produktionshilfen informiert werden, überlässt im Sinne der Subsidiarität die genauen Regeln zur Kennzeichnung und zur Festlegung von Bagatellgrenzen jedoch der Umsetzung in den Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 63

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3 k Absatz 1 (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um schrittweise zu gewährleisten, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende audiovisuelle Mediendienste für Personen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich werden.

Begründung

Die Zugänglichkeit der audiovisuellen Mediendienste ist ein wichtiger Bestandteil der ordnungsgemäßen Funktionsweise des Binnenmarkts, denn Menschen mit Behinderungen und/oder ältere Menschen, für die die Frage der Zugänglichkeit ebenfalls von entscheidender Bedeutung ist, stellen einen wesentlichen Anteil der Verbraucher bei audiovisuellen Dienstleistungen dar.

Änderungsantrag 64

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3 k Absatz 2 (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zwei Jahre nationale Berichte über die Umsetzung dieses Artikels. Dieser Bericht enthält insbesondere statistische Angaben über

die Fortschritte im Hinblick auf die Verwirklichung der Zugänglichkeit im Sinne von Absatz 1, die Gründe für etwaige nicht erzielte Fortschritte und die angenommenen oder angestrebten Maßnahmen zur Verwirklichung von Fortschritten.

Begründung

Dem Institut für Hörforschung zufolge leben über 81 Millionen Europäer mit einem Gehörschaden; darüber hinaus gibt es mehr als 30 Millionen Blinde und sehgeschädigte Europäer. Untersuchungen haben ergeben, dass eine überwältigende Zahl von Menschen mit Behinderungen und /oder älteren Menschen fernsehen. Daraus ergibt sich ein Markt, der versorgt werden muss. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung zugänglicher audiovisueller Mediendienste würde zweifellos einen fruchtbaren Wettbewerb der Diensteanbieter und die Funktionsweise des Binnenmarktes verbessern.

Änderungsantrag 65
ARTIKEL 1 NUMMER 7 BUCHSTABE A A (NEU)
Artikel 6 Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

aa) In Absatz 1 wird der folgende Buchstabe d hinzugefügt:

„d) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Definition des Begriffs ‚unabhängiger Produzent‘ die folgenden drei Kriterien gebührend berücksichtigen: Eigentumsrechte der Produktionsfirma, die Anzahl der demselben Sender gelieferten Programme und das Eigentum an Sekundärrechten.“

Begründung

Zur realistischen Beurteilung der Werke unabhängiger Produzenten ist die Verteilung der Eigentums- und Senderechte von besonderer Bedeutung.

Änderungsantrag 66
ARTIKEL 1 NUMMER 9
Artikel 10 Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Einzeln gesendete Werbespots und Teleshopping-Spots **müssen, außer** in Sportprogrammen, **die Ausnahme bilden.**“

2. Einzeln gesendete Werbespots und Teleshopping-Spots **sind** in Sportprogrammen **erlaubt, unterliegen ansonsten den Vorschriften der**

Mitgliedstaaten.

Begründung

Die Öffnung der Werbemöglichkeiten für frei empfangbares Fernsehen ist dringend erforderlich.

Änderungsantrag 67
ARTIKEL 1 NUMMER 10
Artikel 11 Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Die Übertragung von Fernsehfilmen (mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarfilmen), Kinospielefilmen, Kinderprogrammen und Nachrichtensendungen darf für jeden Zeitraum von **35 Minuten** einmal für Werbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden. Religiöse Programme dürfen nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden.

2. Die Übertragung von Fernsehfilmen (mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarfilmen). Kinospielefilmen, Kinderprogrammen und Nachrichtensendungen darf für jeden Zeitraum von **30 Minuten** einmal für Werbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden. Religiöse Programme dürfen nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden.

Begründung

Besserer Ausgleich zum Schutz bestimmter Programme bzw. zu den Ertragsperspektiven für audiovisuelle Werke.

Änderungsantrag 68
ARTIKEL 1 NUMMER 17
Artikel 20 (Richtlinie 89/552/EWG)

Unbeschadet des Artikels 3 können die Mitgliedstaaten für **Sendungen**, die ausschließlich für ihr eigenes Hoheitsgebiet bestimmt sind und weder unmittelbar noch mittelbar in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten öffentlich empfangen werden können **sowie in Bezug auf Fernsehveranstalter, die keinen bedeutenden Zuschaueranteil erreichen**, unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts andere als die in Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 18 festgelegten Bedingungen vorsehen.“

Unbeschadet des Artikels 3 können die Mitgliedstaaten für **Fernsehsendungen**, die ausschließlich für ihr eigenes Hoheitsgebiet bestimmt sind und weder unmittelbar noch mittelbar in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten öffentlich empfangen werden können, unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts andere als die in Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 1 festgelegten Bedingungen vorsehen.“

Begründung

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte der Begriff „Sendungen“ durch den Begriff „Fernsehsendungen“ ersetzt werden, und der Hinweis auf „Fernsehveranstalter, die keinen bedeutenden Zuschaueranteil erreichen“, sollte gestrichen werden.

Änderungsantrag 69
ARTIKEL 1 NUMMER 17 a (neu)
Artikel 22 Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

17a. Artikel 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Sendungen von Mediendienstanbietern, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, keinerlei Programme enthalten, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen.“

Begründung

Klarstellung im Sinne des Anwendungsbereiches der Richtlinie.

Änderungsantrag 70
ARTIKEL 1 NUMMER 18 a (neu)
Artikel 23 (Richtlinie 89/552/EWG)

18a. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Artikel 23“

1. Unbeschadet der übrigen von den Mitgliedstaaten erlassenen zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Bestimmungen muss jede natürliche oder juristische Person, deren berechtigte Interessen – insbesondere Ehre und Ansehen – aufgrund der Behauptung falscher Tatsachen in einem audiovisuelle Mediendienste beeinträchtigt worden sind, unabhängig von ihrer Nationalität ein Recht auf Gegendarstellung oder

gleichwertige Maßnahmen beanspruchen können. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die tatsächliche Ausübung des Rechts auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen nicht durch Auferlegung unbilliger Bestimmungen oder Bedingungen behindert wird. Die Gegendarstellung muss innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des begründeten Antrags zu einer Zeit und in einer Weise gesendet werden, die der Sendung, auf die sich der Antrag bezieht, angemessen sind.

2. Das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen gelten in Bezug auf alle Mediendiensteanbieter, die der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterworfen sind.

3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Ausgestaltung dieses Rechts oder dieser Maßnahmen und legen das Verfahren zu deren Wahrnehmung fest. Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Frist für die Wahrnehmung des Rechts auf Gegendarstellung oder gleichwertiger Maßnahmen ausreicht und dass die Vorschriften so festgelegt werden, dass dieses Recht oder diese Maßnahmen von den natürlichen oder juristischen Personen, deren Wohnsitz oder Niederlassung sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, in angemessener Weise wahrgenommen werden können.

4. Der Antrag auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen kann abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für eine solche Gegendarstellung nicht vorliegen, die Gegendarstellung eine strafbare Handlung beinhaltet, ihre Sendung den Mediendiensteanbieter zivilrechtlich haftbar machen würde oder wenn sie gegen die guten Sitten verstößt.

5. Bei Streitigkeiten über die Wahrnehmung des Rechts auf Gegendarstellung oder gleichwertiger

**Maßnahmen ist eine gerichtliche
Nachprüfung zu ermöglichen.**

Begründung

Mit der Aktualisierung des Anwendungsbereiches der Richtlinie muss das Recht auf Gegendarstellung auch nicht-lineare Dienste umfassen, denn das Recht auf Gegendarstellung beruht auf dem Grundsatz der Waffengleichheit, der im Zusammenhang mit Tatsachenverbreitungen auch durch nicht-lineare Dienste zunehmend von Bedeutung ist. In Art. 23 wurde deshalb lediglich der Begriff Fernsehveranstalter durch den Begriff Mediendiensteanbieter ersetzt.

Änderungsantrag 71

ARTIKEL 1 NUMMER 20

Artikel 23b Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Unabhängigkeit der nationalen **Regulierungsbehörden** und sorgen dafür, dass diese ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausüben.

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten **je nach nationalem Recht** die Unabhängigkeit der nationalen **Regulierungsstellen** und sorgen dafür, dass diese ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausüben.

Begründung

Klarstellung, dass es sich um Regulierungsstellen nach nationalem Recht handelt.

Änderungsantrag 72

ARTIKEL 1 NUMMER 20

Artikel 23b Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Die nationalen **Regulierungsbehörden** übermitteln sich gegenseitig und der Kommission alle Informationen, die für die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie notwendig sind.

2. Die nationalen **Regulierungsstellen** übermitteln sich gegenseitig und der Kommission alle Informationen, die für die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie notwendig sind. **Die nationalen Regulierungsstellen stärken ihre Zusammenarbeit vor allem bei der Lösung von Problemen nach Artikel 2 Absatz 7 der Richtlinie.**

Begründung

Die Gewährleistung des Herkunftslandprinzips kann durch eine bessere Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsinstanzen, vor allem auch bei bilateralen Problemen, gestärkt werden.

Änderungsantrag 73
ARTIKEL 1 NUMMER 22
Artikel 26 (Richtlinie 89/552/EWG)

Spätestens am [] und anschließend alle zwei Jahre übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in ihrer geänderten Fassung und macht erforderlichenfalls Vorschläge zu ihrer Anpassung an die Entwicklungen im Bereich der audiovisuellen Mediendiensten, und zwar insbesondere im Lichte neuerer technologischer Entwicklungen und der Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors

Spätestens am [] und anschließend alle zwei Jahre übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in ihrer geänderten Fassung, ***einschließlich der Berichte nach Artikel 3f Absatz 3 und Artikel 3k Absatz 2***, und macht erforderlichenfalls Vorschläge zu ihrer Anpassung an die Entwicklungen im Bereich der audiovisuellen Mediendiensten, und zwar insbesondere im Lichte neuerer technologischer Entwicklungen und der Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors

Begründung

Effiziente Bündelungen der verschiedenen Berichtspflichten.

